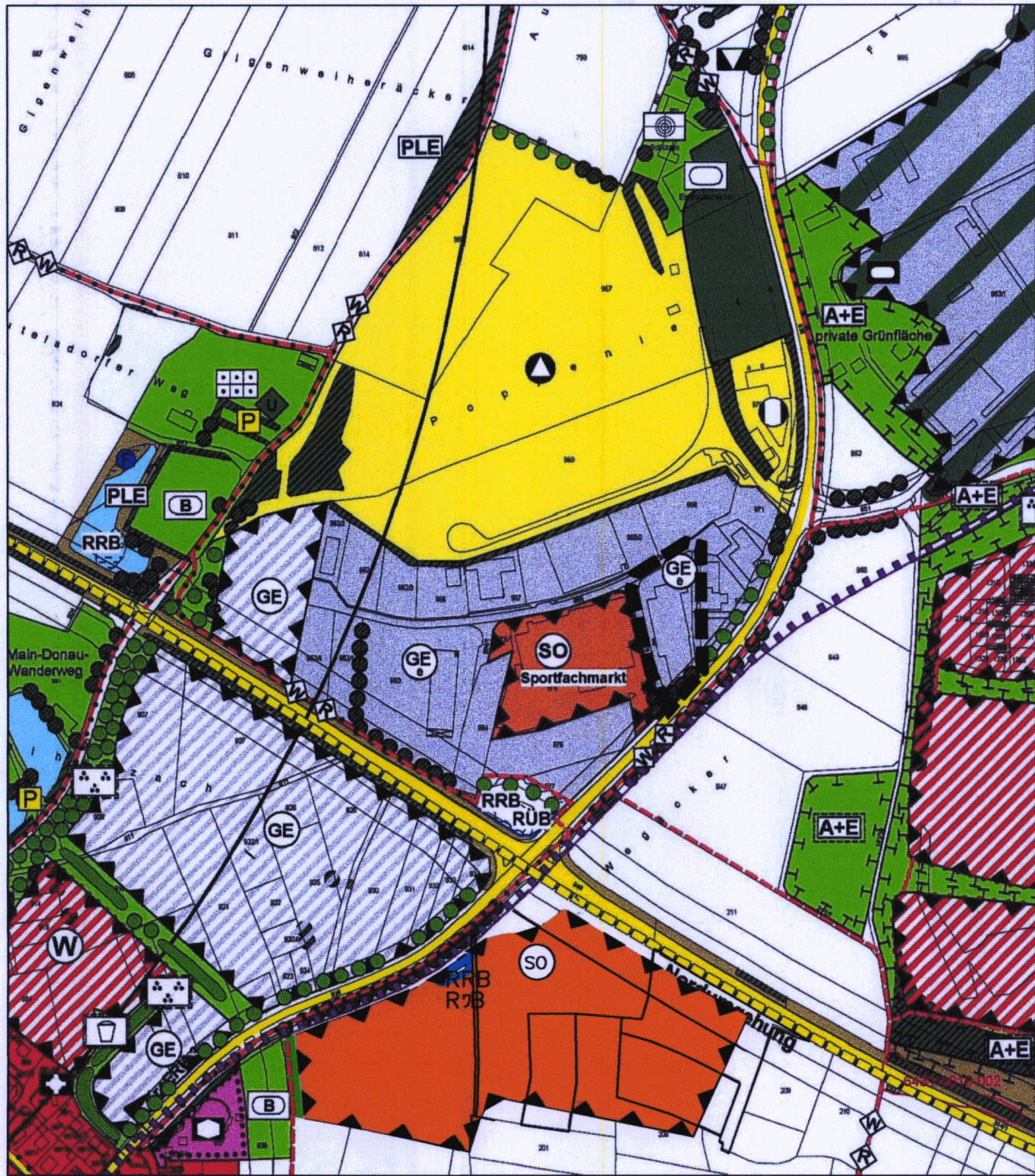


Bestand



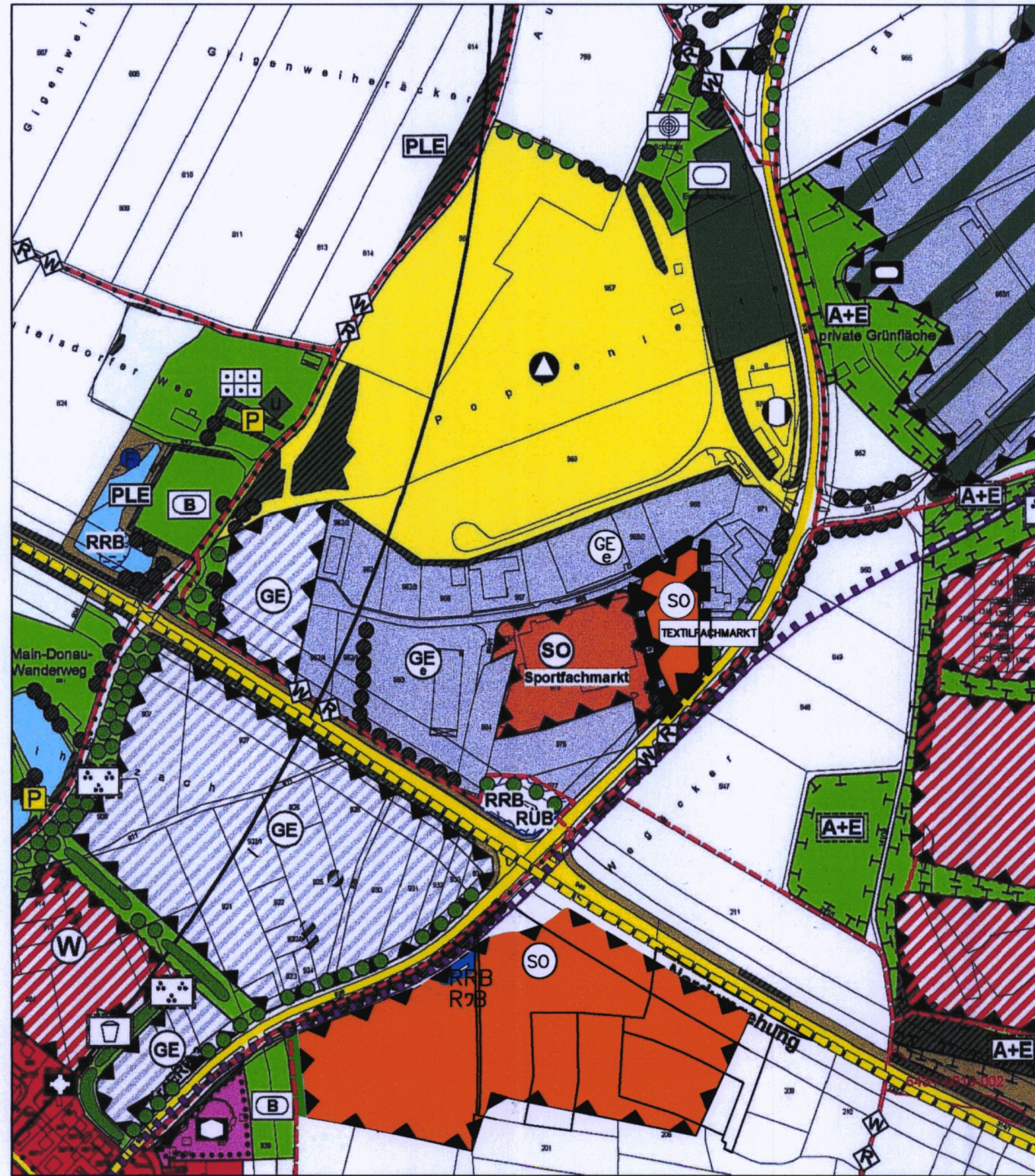
Zeichenerklärung nach PlanzV 90

- Grenze des Änderungsabschnittes
- GE Gewerbegebiet eingeschränkt

M 1 : 5.000
100 m

aufgestellt, 10.09.2008/A.S.W

Planung



Zeichenerklärung nach PlanzV 90

- Grenze des Änderungsabschnittes
- SO Sonstiges Sondergebiet "Gebiet für Textilfachmarkt"
- ▲ Umgrenzung d. Flächen für besond. Anlagen u. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

M 1 : 5.000
100 m

aufgestellt, 10.09.2008/A.S.W

Flächennutzungsplan; Änderung im Abschnitt Nr. 4 „Sondergebiet für Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl. Nr. 973, Gemarkung Herzogenaurach“

Verfahrenshinweise

Änderungsbeschluss
Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 4 „Sondergebiet für Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl.Nr. 973, Gemarkung Herzogenaurach“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2008 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde in der Zeit vom 11.11.2008 bis einschließlich 05.12.2008 durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 03.11.2008 eingeleitet und bis zum 05.12.2008 befristet.

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29.01.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen den Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.
Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 13.02.2009 bis einschließlich 16.03.2009 durchgeführt.
Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 05.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.02.2009 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.02.2009 aufgefordert ihre Stellungnahme bis zum 16.03.2009 abzugeben.

Feststellungsbeschluss
Die Stadt Herzogenaurach hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2009 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 4 „Sondergebiet für Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl.Nr. 973, Gemarkung Herzogenaurach“ in der Fassung vom 21.01.2009 festgestellt.

Herzogenaurach, den 30.03.2009

Dr. Hacker
Erster Bürgermeister

Genehmigung
Die Regierung von Mittelfranken hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 4 „Sondergebiet für Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl.Nr. 973, Gemarkung Herzogenaurach“ mit Bescheid vom 30.04.2009 Nr.34-4621/ERH-2/BB gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Ansbach, den 30.04.2009
Regierung von Mittelfranken

Wirksamkeit
Die Genehmigung wurde am 14.05.2009 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 4 „Sondergebiet für Textilfachmarkt auf dem Grundstück Fl.Nr. 973, Gemarkung Herzogenaurach“ ist seit diesem Tage wirksam.

Auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Herzogenaurach, den
Dr. Hacker
Erster Bürgermeister

STADT HERZOGENAURACH



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN:

ÄNDERUNG IM ABSCHNITT NR. 4

„SONDERGEBIET FÜR TEXTILFACHMARKT

AUF DEM GRUNDSTÜCK FL. NR. 973, GEMARKUNG HERZOGENAURACH“

GEM. § 11 BAUNVO

A.S ARCHITEKTUR+STÄDTEBAU DIPL.ING. GEORG EICHINGER, DIPL.ING.(FH) LOTTE WELCH
ARCHITEKTEN GMBH, STADTPLANER, WÖRTHER STR.1, 93093 DONAUSTAUF
Tel. 09403 / 4333, Fax 09403 / 4334, e-mail: info@asarchitektengmbh.de

AUFGESTELLT 10.09.2008 / 21.01.2009 A.S.W